



Stadt Warendorf

Umlegungsausschuß

Geschäftsstelle: Rudolf Spitthöver
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf
Postfach 11 09 27, 48211 Warendorf
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50
e-mail:Umlegung@Spitthoever-Jungemann.de

1

Bekanntmachung

gem. § 83 BauGB über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Beschlusses über die Grenzregelung gem. § 82 BauGB „Münsterwall / Marienkirchplatz“

Im o.g. Grenzregelungsgebiet ist der Beschluß über die Grenzregelung gem. § 82 BauGB für folgende Einwurfsgrundstücke der Gemarkung Warendorf, unanfechtbar geworden:

Flur	Flurstück(e)	Grundbuch Blatt	Eigentümer
30	385	04800	Stadt Warendorf
30	215, 384	09391, 09395, 09396	GFI Grundstücks- und Wohnungsbau-gesellschaft mbH
30	215, 384	09392, 09393, 09394	Füchtenhans GmbH & CO KG

Die Grenzregelung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Zustand durch den im Beschluß über die Grenzregelung vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muß, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Warendorf, den 03.05.2004



Schmitte
Schmitte

Vorsitzender des Umlegungsausschusses